

Geschäftsordnung des Schulelternrates der IGS Linden

Verabschiedet am 02.12.2020

Gemäß § 95 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) gibt sich der Schulelternrat der IGS Linden die nachfolgende Geschäftsordnung. Grundlage sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) sowie der Verordnung über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landeselternrats (Elternwahlordnung).

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Gemäß §94 NSchG besteht der Schulelternrat der IGS Linden (SER) sowohl aus den gewählten Vorsitzenden der Klassenelternschaften als auch aus deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.
- (2) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar. Vertritt ein Mitglied des SER mehrere Klassen, so hat es für jede Klasse eine Stimme.
- (3) Die Elternvertreter*innen der Klassenelternschaften werden in der Regel für zwei Jahre gewählt. Sie scheiden aus ihrem Amt aus, wenn einer der in § 91 Abs. 3 NSchG genannten Gründe vorliegt.
- (4) Die Mitglieder des SER sowie die Vertreter*innen in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort.
- (5) Der Vorstand führt Aufstellungen über die Mitglieder des SER sowie gewählte Vertreter*innen in Schulvorstand, Konferenzen und Ausschüssen mit Namen, Telefonnummern und E-Mail.
- (6) Im Sinne der Erreichbarkeit sind alle Mitglieder des SER sowie gewählte Vertreter*innen in Schulvorstand, Konferenzen und Ausschüssen angehalten, dem Vorstand Änderungen der Kontaktdaten sowie das Ausscheiden aus Gremien mitzuteilen.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Mitglieder des SER vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohl der Kinder und der Schule aus. Das Gebot der Vertraulichkeit ist zu beachten.
- (2) Die Mitglieder des Schulelternrates berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit.
- (3) Vom SER können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Schüler*innen und Lehrer*innen dürfen nicht behandelt werden.

- (4) Der SER wählt aus seiner Mitte
 - 2 Wahldelegierte für den Stadtelternrat
 - 2 Wahldelegierte für den Regionseleternrat
- (5) Der SER wählt aus den wählbaren Erziehungsberechtigten der Schule
 - 18 Vertreter*innen und deren Stellvertretung in die Gesamtkonferenz
 - in der Regel 2 Vertreter*innen und deren Stellvertretung in die Fachkonferenzen
 - 4 Mitglieder des Schulvorstandes sowie deren Stellvertretung

§ 3 Vorstand des Schulelternrates

- (1) Die Mitglieder des SER wählen aus ihrer Mitte den SER-Vorstand.
- (2) Gemäß §94 NSchG ist der SER-Vorstand der IGS Linden eine kollektive Vertretung und besteht aus bis zu acht Personen. Die gewählten Mitglieder des SER-Vorstands sind gleichberechtigt.
- (3) Die Amtszeit des SER-Vorstands beträgt zwei Jahre, sofern Elternvertreter*innen nicht gemäß § 91 NSchG ausscheiden. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Zu den Aufgaben des SER-Vorstandes gehören insbesondere:
 - Vorbereitung, Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung und Einladung zu den SER-Sitzungen
 - Leitung der SER-Sitzungen
 - Führung der Teilnehmer*innenliste
 - Anfertigung der Sitzungsprotokolle
 - Vertretung des SER in der Öffentlichkeit
 - Ausführung der Beschlüsse des SER
 - Beratung und Unterstützung der Elternvertretungen bei ihrer Arbeit
 - Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Kollegium
- (5) Der Vorstand handelt zwischen den SER-Sitzungen im Rahmen der gefassten Beschlüsse im Namen und Auftrag des SER. Wenn keine Beschlüsse vorliegen, aber kurzfristig Entscheidungen gefällt werden müssen, handelt der Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen im Namen des SER. Die durch den Vorstand getroffenen Entscheidungen müssen in einer der nächsten Sitzungen des SER vorgetragen werden, damit dem SER-Vorstand vom Plenum Entlastung erteilt werden kann. Bei Uneinigkeit innerhalb des Vorstandes muss der Beschluss in einer SER-Sitzung herbeigeführt werden.
- (6) Der SER-Vorstand tagt nach Bedarf und ggf. mit Beteiligung der Schulleitung. Die Vorstandssitzung dient dem Informationsaustausch, der Vorbereitung der SER Sitzungen sowie der Beratung von vertraulichen Angelegenheiten.
- (7) Der SER-Vorstand kann Befugnisse auf andere Mitglieder des SER übertragen.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der SER tritt im Regelfall 4- bis 6-mal jährlich zusammen.
- (2) Die SER-Sitzungen finden im Regelfall als Präsenzveranstaltung in einem Raum der IGS-Linden statt. Abweichend davon kann auf Beschluss des SER-Vorstandes die Sitzung komplett oder teilweise auch als Online-Veranstaltung durchgeführt werden. Hierauf ist in einer Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Außer den im Vorfeld festgelegten Terminen kann der SER-Vorstand nach Bedarf eine außerordentliche SER-Sitzung einberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Elternrates oder die Schulleitung unter Angabe des Grundes dies wünscht. In diesen Fällen erfolgt mit einer Frist von 10 Kalendertagen eine schriftliche Einladung per E-Mail.
- (4) Die Sitzungen des Schulelternrates sind in der Regel offen für alle Erziehungsberechtigten von Schülern der IGS Linden. Ein Rederecht für Gäste kann eingeräumt werden. Der Schulelternrat kann bestimmte Tagesordnungspunkte auf Antrag eines Mitglieds für vertraulich erklären. Vertrauliche Angelegenheiten werden in nicht-öffentlichen Sitzungsteilen behandelt.
- (5) Zu jeder SER-Sitzung wird ein*e Vertreter*in der Schulleitung eingeladen, der zu Beginn der Sitzung Bericht erstattet. Die Vertreter*innen der Eltern im Schulvorstand, in Konferenzen und Ausschüssen berichten dem SER regelmäßig über ihre Tätigkeit.
- (6) Zu Beginn der Sitzung können Anträge zur Tagesordnung bis zur Beschlussfassung über die Tagesordnung gestellt werden.
- (7) Über jede Sitzung des SER wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Im Protokoll werden Ort, Beginn und Ende der Sitzung und alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festgehalten. Andere wichtige Ausführungen werden dem Sinn nach protokolliert. Der Vorstand sammelt die Protokolle und macht diese zugänglich.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines SER-Mitglieds jedoch geheim durchzuführen. Im Falle einer Online-Sitzung sind offene Abstimmungen möglich, jedoch keine geheimen Abstimmungen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des SER. Vertritt ein Mitglied des SER mehrere Klassen, so hat es für jede Klasse eine Stimme.
- (3) Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifelsfall wird die Reihenfolge vom SER-Vorstand bestimmt.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit zwei Drittel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des Schulelternrates zulässig.
- (6) Der SER ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds kann „Beschlussunfähigkeit“ festgestellt werden, wenn weniger als ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- (7) Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn das erforderliche Fünftel der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.
- (8) Der SER kann jederzeit die Schließung der Redner*innenliste, der Debatte, die Vertagung oder die Verweisung an einen Ausschuss beschließen. Solche Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor der Redner*innenliste.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Der SER kann Ausschüsse bilden. Ziel ist die Entlastung und Beratung von SER oder SER-Vorstand in speziellen Fragen oder für bestimmte Aufgabengebiete.
- (2) Der SER beschließt hierbei über Einrichtung, Mitglieder, Aufgabenumfang, Zeitrahmen und Auflösung des Ausschusses. Die Mitglieder des Ausschusses können auf Beschluss des SER auch berechtigt werden, im Namen des SER mit Personen oder Institutionen über spezifische Sachfragen zu verhandeln und klärende Auskünfte einzuholen.
- (3) Die Mitglieder eines Ausschusses müssen Mitglieder des SER sein. Dritte können beratend hinzugezogen werden.
- (4) Der Ausschuss hat den SER-Vorstand fortlaufend über seine Arbeiten und Ergebnisse zu informieren. Nach Auflösung des Ausschusses sind alle Unterlagen dem SER-Vorstand zu übergeben.

§ 7 Wahlen

- (1) Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn ein*e Wahlberechtigte*r es wünscht.
- (2) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 02.12.2020 beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft. Für Änderungen gilt § 5 Nr. 5 dieser Geschäftsordnung.